

Informationenset für Auftragnehmende (Version 03.2023)

Liebe Auftragnehmerin, lieber Auftragnehmer

Es freut uns sehr, dass Sie sich als Auftragnehmerin/Auftragnehmer zur Verfügung stellen und es damit ermöglichen, dass viele Menschen weiterhin in ihrer vertrauten Umgebung leben können. Für dieses Engagement danken wir Ihnen sehr!

Immer wieder werden wir sowohl von Seite der Auftraggeber- wie von Seite der Auftragnehmer zu Fragen des Arbeitsrechts, der Besteuerung sowie zu versicherungstechnischen Fragen angefragt.

Mit den nachstehenden Informationen gehen wir auf die diesbezüglich relevanten Fragen ein. Wie es der Vereinsname suggeriert, gehen wir in den Ausführungen von der Ist-Situation aus, dass mit der Ausnahme von ganz wenigen Personen die Auftragnehmer das ordentliche Rentenalter erreicht haben und / oder pensioniert sind. Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie Informationen zu folgenden Themen:

- Arbeitsrechtliche Situation bei «Bündner Senioren helfen Senioren»
- Lohnbeiträge an die AHV, die IV und die EO
- Steuern Auftragnehmende
- Steuern Auftraggebende
- Haftpflichtversicherung
- Unfallversicherung
- Teil- und Vollkaskoversicherung für Dienstfahrten

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Präsidenten.

In Namen des Vorstandes



Daniel Torri, Präsident

Arbeitsrechtliche Situation bei «Bündner Senioren helfen Senioren»

Auf Anfrage von Dritten vermittelt der Verein dritten Personen, die die speziell von den anfragenden Dritten gewünschten Arbeiten, wie z.B. Gartenpflege, Reinigung, Schneeräumung, Haushaltsarbeiten etc. erledigen. Die Abrechnung erfolgt nicht über den Verein, sondern zwischen den anfragenden Dritten und der ausführenden Person.

Das Vertragsverhältnis zwischen der anfragenden Dritten und der ausführenden Person untersteht in dieser Konstellation dem Auftragsrecht gemäss Art. 394 ff. OR und nicht dem Arbeitsrecht. Dies deshalb, weil die beauftragte Person speziell für eine – oder mehrere – bestimmte Sache engagiert wird und zwischen den beteiligten Personen kein Subordinationsverhältnis besteht. Bei der Ausführung des konkreten Auftrages ist die beauftragte Person grundsätzlich frei.

Als Folge dieser Einordnung ins Arbeitsverhältnis müsste die beauftragte Person, sofern sie dies denn wünscht – für allfällige Versicherungen selbst besorgt sein. Zu denken ist da vorab an eine Haftpflichtversicherung und sicherlich an eine eigene Unfallversicherung.

Lohnbeiträge an die AHV, die IV und die EO

Personen, welche das ordentliche Rentenalter erreicht haben und weiter erwerbstätig sind, zahlen weiterhin Beiträge an die AHV, die IV und die EO, nicht jedoch an die Arbeitslosenversicherung (ALV). Sie erhalten aber einen Freibetrag.

Personen, welche das ordentliche Rentenalter erreicht haben und weiterhin erwerbstätig sind, müssen auf den Freibetrag von 1'400.- Franken monatlich oder 16'800.- Franken jährlich keine Beiträge entrichten. Beiträge werden also von jenem Teil des Erwerbseinkommens erhoben, der 1'400.- Franken im Monat oder 16'800.- Franken im Jahr übersteigt. Wird gleichzeitig für mehrere Arbeitgebende gearbeitet, gilt der Freibetrag für jedes einzelne Arbeitsverhältnis.

Steuern Auftragnehmende

Bezüglich der Steuerpflicht verweisen wir auf die einschlägigen kantonalen Bestimmungen. Auszug aus der Wegleitung zur Steuererklärung 2021:

1.2 Nebenerwerb

In dieser Ziffer sind sämtliche Einkünfte aus unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit zu deklarieren (Nettolohn gemäss Ziffer 11 des Lohnausweises). Ein Nebenerwerb setzt einen Haupterwerb voraus. Legen Sie bei mehreren Einkommen eine detaillierte Aufstellung bei.

Steuern Auftraggebende

Liegenschaftsbesitzer haben unter dem Titel «Unterhaltskosten» die Möglichkeit, dem Werterhalt dienende Aufwendungen von den Steuern abzuziehen. Bitte stellen Sie auf nach Nachfrage des Arbeitsgebers einen entsprechenden Beleg aus.

Haftpflichtversicherung

Der Verein «Bündner Senioren helfen Senioren» hat eine Vereinshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Versicherungsschutz besteht gemäss dem nachfolgenden Auszug aus den

Bedingungen. Bitte wenden Sie sich bei Fragen oder in einem Schadenfall an den Präsidenten des Vereins.

1) Gegenstand und Zweck der Versicherung

Die Betriebshaftpflicht-Versicherung für Vereine (Vereinshaftpflicht-Versicherung) schützt das Vermögen der Versicherten gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter. Sie bezieht sich auf die betrieblichen Risiken, insbesondere

- a) Das Anlagerisiko, d.h. Schädigungen aus dem Eigentum oder dem Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen;
- b) Das Betriebsrisiko, d.h. Schädigungen aus betrieblichen Vorgängen und Arbeitsabläufen auf dem Betriebsareal oder auf externen Arbeitsstätten;
- c) Das Produkterisiko, d.h. Schädigungen aus der Herstellung oder Lieferung von Produkten und geleisteten Arbeiten;
- d) Das Umweltrisiko, d.h. Schädigungen durch Umweltbeeinträchtigungen

2) Versicherte Personen, versichert ist die Haftpflicht:

- a) Des Vereins;
- b) Der Vorstands- und Kommissionsmitglieder, der Trainer und Leiter;
- c) Der Aktivmitglieder bei Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen des Vereins oder unter Aufsicht von Organen des Vereins;
- d) Der aktiven Teilnehmer (z.B. Aussteller, Sportler, an den Darbietungen Beteiligte) bei der Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen der vom Verein organisierten Veranstaltungen;
- e) Ihrer Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen aus Ihren Verrichtungen für den versicherten Verein und aus Ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit den versicherten Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen.

Unfallversicherung

Bei Pensionierten bietet die Unfalldeckung der Krankenkassen oder Unfallversicherer Versicherungsschutz bei der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Arbeitgeber.

Teil- und Vollkaskoversicherung für Dienstfahrten

Der Verein «Bündner Senioren helfen Senioren» hat für die Auftragnehmenden eine Kasko-Versicherung für Dienstfahrten abgeschlossen. Versicherungsschutz besteht gemäss den nachfolgenden Bedingungen. Bitte wenden Sie sich bei Fragen oder in einem Schadenfall an den Präsidenten des Vereins.

Besondere Bedingung 213 – Kasko, Dienstfahrten

Sofern diese Besonderen Bedingung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die in der Police beigefügten Allgemeinen Bedingungen.

1. Versicherte Fahrzeuge und Fahrten

Versichert die von Ihren Arbeitnehmern gelenkten Personen- und Lieferwagen (ohne Anhänger) sowie Motorräder inkl. Zugehörige Ersatzteile, Zubehör und Werkzeuge. Den Arbeitnehmern gleichgestellt sind Personen, die in Ihrem Auftrag und Interesse Dienstfahrten durchführen.

Nicht versichert sind Ihre Motorfahrzeuge sowie Mietfahrzeuge von professionellen Vermietern, welche mit den Kontrollschildern des Vermieters versehen sind. Die Versicherung gilt ausschliesslich für Fahrten, die vom Arbeitnehmer in Ihrem Auftrag und Interesse ausgeführt werden. Fahrten auf dem Weg zwischen dem Wohnort und festen Arbeitsplatz des Arbeitnehmers sind nicht versichert, ausser sie sei ausdrücklich mit einer anschliessenden Dienstfahrt verbunden.

2. Versicherte Gefahren

Versichert sind Gefahren gemäss Artikel A3 der Allgemeinen Bedingungen (Vollkasko inkl. Teilkasko).

3. Mitgeführte Sachen

Die mitgeführten Sachen gemäss Art. B, Ziffer 2 der Allgemeinen Bedingungen (Bestimmungen für die Kasko-Versicherung) sind bis CHF 2'000.- mitversichert.

4. Verzicht auf das Rückgriffs- bzw. Kündigungsrecht infolge Grobfahrlässigkeit

Wir verzichten gegenüber Ihnen oder dem Versicherten auf die uns gesetzlich zustehenden Rechte auf Rückgriff in der Haftpflichtversicherung bzw. auf Leistungskürzung in allen übrigen Versicherungszweigen wegen grobfahrlässiger Herbeiführung des Schadenereignisses im Sinne des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag

Wird ein Schadenfall in angetrunkenem oder fahruntfähigem Zustand oder durch ein Geschwindigkeitsdelikt im Sinne von Art. 90 Abs. 4 SVG (grobe Missachtung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit) verursacht, nehmen wir Rückgriff auf Sie oder den Versicherten bzw. eine Leistungskürzung vor. Ebenso nehmen wir Rückgriff bzw. kürzen unsere Leistung, wenn das Schadenereignis vorsätzlich herbeigeführt wurde.

5. Maximalentschädigung

Bei einem ersatzpflichtigen Schadenfall beträgt die Entschädigung je Fahrzeug höchstens Fr. 50'000.-.

6. Selbstbehalt

Bei einem ersatzpflichtigen Kollisionsereignis wird ein Selbstbehalt in Abzug gebracht.

7. Doppelversicherung

Besteht zum Zeitpunkt eines versicherten Ereignisses für das versicherte Fahrzeug eine weitere Kaskoversicherung, verzichten wir auf die Geltendmachung der Bestimmungen über die Doppelversicherung und gewähren vollumfänglich Versicherungsschutz.

8. Haftpflicht-Bonusverlust und Selbstbehalt

Sofern vereinbart, gilt bei einem versicherten Ereignis ein allfälliger Bonusverlust sowie Selbstbehalt aus der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung als versichert. Für die Berechnung des Bonusverlustes werden die dem Schadenfall folgenden 5 Jahre berücksichtigt, in der Annahme, dass in diesem Zeitraum der Bonus nicht durch einen weiteren Schaden beeinflusst wird und keine Änderung der Prämie oder des Prämienstufensystems eintritt. Die Entschädigung entfällt, wenn wir dem Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer die Schadenaufwendungen rückerstatten.